

Auf dem Wiener Kongress wurde die deutsche Kirchenfrage nicht behandelt. Die deutschen Mittelstaaten wollten die Neugestaltung der Kirchenfragen selbst in die Hand nehmen, kraft ihrer Souveränität und ihres landesherrlichen Machtanspruchs.²⁰ Die Bundesakte enthielt lediglich eine Bestimmung in Art. 16, wonach die verschiedenen christlichen Religionen in den bürgerlichen und politischen Rechten gleich zu behandeln waren.²¹ Die Folge davon war, dass das gesamte Staatskirchenrecht in die ausschliessliche Zuständigkeit der deutschen Einzelstaaten fiel, wodurch mit der Konkordatsära zwischen 1817 und 1827 das System der vertragsgesicherten, staatsgebundenen Kirche entstand.²²

In Liechtenstein trat nach dem Beitritt zum Deutschen Bund keine wesentliche Änderung des Verhältnisses Kirche — Staat ein. Das Oberamt überwachte sorgfältig alle Schritte, die von der Geistlichkeit unternommen wurden und versuchte dauernd, den Einfluss des Klerus zu mindern und seine Rechte zu beschneiden. Kompetenzstreitigkeiten waren infolgedessen unvermeidlich. Das Oberamt versuchte besonders bei den Pfarrbesetzungen Einfluss zu gewinnen, indem es verlangte, dass bei der Besetzung aller Pfarrstellen die obrigkeitliche Genehmigung eingeholt werde.²³

Aus seinem josephinischen, staatskirchlichen Denken heraus glaubte Schuppler sich auch berechtigt, in geistlichen Angelegenheiten Verordnungen erlassen zu können. So bestimmte er 1823, dass uneheliche Kinder und solche von Vaganten nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis getauft werden dürften.²⁴ Schuppler befürchtete, dass aus der Taufe ein bürgerliches Recht der politischen Zugehörigkeit abgeleitet werden könnte.²⁵ Der Bischof von Chur protestierte dagegen und verlangte, dass alle Kinder, auch solche von Personen, die keinen festen Wohnsitz in Liechtenstein besaßen, zu taufen seien.²⁶ Schuppler liess sich

20 Raab, 92.

21 Huber, Dokumente, 80; Art. 16 der Bundesakte.

22 Raab, 93.

23 Malin, 63. — Ein besonderes Augenmerk wurde auch auf die «schulischen Fähigkeiten» des jeweiligen Kandidaten gelegt. LRA SR O, verschiedene Akten.

24 Mayer, 619.

25 l. c.

26 LRA SR F 3, 41pol., 7. Febr. 1823; Bischof an OA.